

Pr. 401/87

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3290 (V) vom 27.6.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.118 vom 30.6.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH

Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 03.08. und 12.08.1987 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 27.6.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

entschieden:

Arden, Celeste
Träume der Frauen
Taschenbuch Nr. 12145
Rowohlt Taschenbuch Verlag.

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

Sachverhalt

Das Taschenbuch "Träume der Frauen" von Celeste Arden wird vom Rowohlt Taschenbuchverlag ediert und vertrieben. Es hat eine Umfang von ca. 160 Seiten und kostet 7,80 DM. Der Inhalt des Taschenbuches besteht im wesentlichen aus der Beschreibung der sexuellen Erlebnisse des Mr. Smith in einem Bordell in der Nähe von Paris.

Die Antragsteller beantragen übereinstimmend die Indizierung, weil der Inhalt des Taschenbuches pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Taschenbuches und der Akte, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer haben der Indizierung und der vorliegenden Begründung zugestimmt.

Gründe

Das Taschenbuch "Träume der Frauen" von Celeste Arden, Rowohlt Taschenbuchverlag, Reinbeck bei Hamburg, war aufgrund der Anträge der Kreisjugendämter Kassel und Diepholz zu indizieren.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch und damit nach dem Willen des Gesetzgebers offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§6 Abs. 2 GJS).

Das 3er Gremium der Bundesprüfstelle hat sich bei seiner Entscheidung in vollem Umfang der Begründung der Antragsteller sowie des Leiters der Zentralstelle des Landes Schleswig-Holstein zur Bekämpfung pornographischer pp. Medien angeschlossen. Der Leiter der Zentralstelle hat die Auffassung mit Schreiben vom 5.5.1988 an den Leiter der Bundesprüfstelle wie folgt begründet:

"Die in dem Taschenbuch enthaltenen Schilderungen sexueller Handlungen sind insgesamt nach Inhalt und Art der Darstellung als eine 'grobe Darstellung des Sexuellen' anzusehen, 'die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden Weise den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert' (Dreher/Tröndle, StGB, 43. Aufl., Rdn. 7 zu § 184 StGB m.w.N.). Die Rahmenhandlung, die gewisse künstlerische Elemente haben mag, dient jedoch bei einer Gesamtbewertung der Schrift nur als Aufhänger, verschiedenste Möglichkeiten des Geschlechtsverkehrs in einer die Menschenwürde tangierenden Weise, d.h. ohne Sinnzusammenhang mit sonstigen Lebensäußerungen, darzustellen. Die Motive, die der Ich-Erzähler der Schrift behauptet, sind nicht geeignet, die Schrift anders zu würdigen. Auch die vom Autor gewählte Sprache bei der Schilderung der sexuellen Handlungen belegt, daß

von Wissenschaftlichkeit oder auch von Kunst bei dem Geamtwerk nicht die Rede sein kann".

Darüberhinaus haben die beiden Antragsteller im einzelnen die Passagen zitiert, die den pornographischen Inhalt des Buches belegen. Die Anträge sind der Verfahrensbeteiligten bekannt und Gegenstand des Verfahrens. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird vollinhaltlich auf die Ausführungen der Antragsteller verwiesen.

Das Taschenbuch fällt nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des 1. Senats vom 3.3.1987- I C 16.86) können offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Schriften selbst dann indiziert werden, wenn sie Kunstwerke sind. Da der Roman den Tatbestand der Pornographie erfüllt, braucht der Kunstvorbehalt nicht weiter erörtert zu werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus wurden Gründe, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten belegen können, nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle einen Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GJS).

